VERORDNUNG (EG) Nr. 2786/2000 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2409/2000 [3], wurde die Durchführung der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 geregelt. Mit Absatz 4 desselben Artikels wurden die Daten für die zweimal monatlich erfolgende Mitteilung der Verträge festgesetzt, die für diese Destillation abgeschlossen wurden. Um den Feiertagen zur Jahreswende in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist das Datum der ersten Mitteilung im Januar zu verschieben.

(2) Mit Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden bestimmte Grenzwerte für die Alkoholverluste festgesetzt, die bei den Erzeugnissen, die aus der Destillation von Wein gewonnen werden, auf den verschiedenen Stufen der Lagerhaltung und der Beförderung zulässig sind. Die Unterabsätze 2 und 3 desselben Buchstabens enthalten Vorschriften für die Kumulierung dieser Grenzwerte. Diese Vorschriften sind falsch und müssen daher geändert werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird folgender Satz angefügt:

„Im Januar erfolgt diese Mitteilung jedoch am zehnten statt am fünften des Monats."

Artikel 2

(1) Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhält folgende Fassung:

„Der fünfte und/oder der sechste Prozentsatz kann mit dem zweiten und dem dritten Prozentsatz kumuliert werden."

(2) Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhält folgende Fassung:

„Der siebte und/oder der achte Prozentsatz kann mit dem vierten Prozentsatz kumuliert werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
[2] ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.
[3] ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 3.